

 <b>JENA LICHTSTADT.</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena</b>
	24.04.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

- I. **Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 18.04.2020 in der Fassung der Änderung vom 23.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
  
- II. **Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der Gestalt der Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

### **Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 17.04.2020 tritt:

#### **I. Weitergehende Anordnungen von Eindämmungsmaßnahmen zur 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO**

##### **1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4a)**

- a) **Jedermann hat im Stadtgebiet Jena bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

**Diese Verpflichtung gilt über § 4a Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 4a Abs. 2 (Räumlichkeiten von Geschäften) der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO hinaus für folgende Bereiche:**

- die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen,
- das Betreten von geöffneten Einrichtungen im Sinne von § 5 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO (z.B. Museen, Galerien und Ausstellungen und ähnliche Angebote) in geschlossenen Räumen.

**b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:**

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
  - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
  - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

**c) Weiterhin gilt die Verpflichtung für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 8 Abs. 1a der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ab dem 4. Mai 2020 nach folgender Maßgabe:**

- die Pflicht erstreckt sich auf den Aufenthalt in geschlossenen Räumen; dies betrifft insbesondere den Unterricht im Klassenraum, aber auch die Pausen und das Bewegen (z.B. Raumwechsel) innerhalb des Schulgebäudes,
- ausgenommen ist der Aufenthalt im Freien, insbesondere Pausen auf dem Schulhof (hier ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen),
- ausgenommen sind ebenfalls Prüfungssituationen (hier ist besonders auf ein strenges Hygiene- und Lüftungsregime zu achten sowie Abstände über den Mindestabstand von 1,5 m hinaus sicherzustellen).

Die Zumutbarkeit für die Schüler bei gleichzeitiger Wahrung der hygienischen Standards kann insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- nach 45 Minuten Unterricht sollte, soweit es die Wetterbedingungen zulassen, eine angemessene Pause im Freien eingeräumt werden,

- die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nicht abgenommen werden, sondern beim Nichttragen unter das Kinn geschoben,
- im Übrigen sollte auf geeignete Weise (Hinweise, Aushänge, Schulungen) auf die korrekte Handhabung hingewiesen werden:

## 2. Einhaltung von Hygienevorschriften (§ 4)

- a) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte, für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie für geöffnete Einrichtungen im Sinne von § 5 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufs-, Laden- bzw. Besuchsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.
- b) Für geöffnete Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte gemäß § 6 Abs. 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO gelten darüber hinaus die Standards der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in der jeweils aktuellen Fassung (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk). Auf die dortigen Festlegungen wird dynamisch Bezug genommen:

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona\\_node.html;jsessionid=D0DE9D92F5802B355074F9CACF27B47D](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona_node.html;jsessionid=D0DE9D92F5802B355074F9CACF27B47D)

Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichsspezifisch erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

## 3. Dienstleistungen und Handwerk, Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 6)

- a) Haushaltsnahe Dienst- und Handwerksleistungen sind erlaubt, wenn der Kontakt zu den in der Wohnung lebenden Personen vermieden werden kann oder die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung und die Abstandsregeln ausnahmslos eingehalten werden können.
- b) In ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens gilt Folgendes:
  - Für therapeutische Maßnahmen am Menschen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO ist zusätzlich zu den erforderlichen Basishygienemaßnahmen, wie sie das Robert Koch-Institut empfiehlt, der indikationsgerechte und risikoadaptierte Einsatz der folgenden Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Schutzkittel und Schutzbrille) sicherzustellen.  
Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichs- und behandlungsspezifisch erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

## 4. Gastronomiebetriebe (§ 7)

Unabhängig vom grundsätzlich zulässigen Außerhausverkauf gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt für die nachfolgend genannten gastronomischen Einrichtungen Folgendes:

- a) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO dürfen Kantinen, Cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen auch zur Versorgung von Bediensteten nur ein Essensangebot zum Abholen zur Verfügung stellen.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 3 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO dürfen gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben für die Übernachtungsgäste neben dem zulässigen Außerhausverkauf ausschließlich ein Nahrungsangebot zur Abholung oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung stellen.

#### 5. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

- a) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.
- b) Personen im Sinne von I. Ziffer 5. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:
  - geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
  - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
  - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
  - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
  - überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
  - Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten,
  - geöffnete Einrichtungen im Sinne von § 5 und § 11 Abs. 1 (z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Notbetreuung, Hochschulen, Gesundheitswesen, stationäre Pflege) der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO zu betreten.
- c) Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Thüringens, die sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und daher keiner Pflicht zur häuslichen Quarantäne im Sinne von § 1 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO in Thüringen unterliegen, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 5. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.
- d) Für Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) gelten während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) die Betretungsverbote in I. Ziffer 5. Buchstabe a) und b) entsprechend.

## **II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zu Anordnungen nach der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (hier: Thür-QuarantänemaßnVO) vom 18.04.2020**

### **1. Hinweise bei häuslicher Quarantäne für Ein- und Rückreisende (§ 1)**

- a) Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an [rueckkehrer@jena.de](mailto:rueckkehrer@jena.de) im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

### **2. Ergänzende Regelungen und Hinweise bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 3)**

- a) Bereiche, für die gemäß § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere Folgende sein:
  - Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
  - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
  - Katastrophenschutz,
  - betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- b) Erforderlich bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne oder bei Befreiungen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO ist jeweils, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter

**gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:**

- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
- Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
- kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
- Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
- strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
- Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitssymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

**Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.**

- c) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:**
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
  - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
  - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

### **III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe**

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 6. Mai 2020.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

## **Begründung:**

Die vorherige Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 war lediglich bis zum 26.04.2020 gültig. Dies lag darin begründet, dass die Stadt Jena auf die neuen Regelungen durch die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sowie gegebenenfalls der Thür-QuarantänemaßnVO reagieren wollte.

Mit der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 18.04.2020 wurden die bisherigen Maßnahmen auf Landesebene bis vorerst zum 06.05.2020 fortgeschrieben, teilweise fanden inhaltliche Anpassungen statt. Wesentlicher Regelungsteil sind jedoch erste Lockerungen: Namentlich zu nennen sind hier insbesondere der Bereich des Versammlungsrechts sowie religiöser Zusammenkünfte unter engen Voraussetzungen, erste Öffnungen von Einrichtungen sowie Einzelhandelsgeschäften mit vielfältigen begleitenden Vorgaben und schließlich der eingeschränkte Beginn des Schulbetriebs. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 22.04.2020 wurden Versammlungen und religiöse Zusammenkünfte zu einem früheren Zeitpunkt für zulässig erklärt. Mit weiterer Thüringer Verordnung zur Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO erfolgte neben einigen Anpassungen als Kernstück insbesondere die Regelung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in Einzelhandelsgeschäften.

Die ThürQuarantänemaßnVO wurde – bis auf eine inhaltliche Ergänzung – unverändert bis zum 06.05.2020 verlängert.

### Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese Verordnung trat am 20.04.2020 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte mit Wirkung zum 24.04.2020. Ebenso wird auf die Regelungen der ThürQuarantänemaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese Verordnung trat am 10.04.2020 in Kraft, zuletzt wurde sie geändert mit Wirkung zum 19.04.2020.

Die dortigen Regelungen gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch diese Allgemeinverfügung bedurfte es daher nicht.

### Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung

#### I. Weitergehende Anordnungen zu Eindämmungsmaßnahmen

Die Stadt Jena trifft gegenüber der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO weitergehende Regelungen, um auf die in Jena auftauchenden Spezifika einzugehen. Die Thüringer Rechtsverordnung gilt für den gesamten Freistaat und schafft einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Aufgrund der Regelungsbreite der Rechtsverordnung kann sie nicht auf alle tatsächlichen Gegebenheiten einer Gebietskörperschaft oder einer kreisfreien Stadt eingehen. Die dortigen Infektionsgeschehen, Bevölkerungsstrukturen, räumlichen Voraussetzungen, Struktur und Auslastung des Gesundheitssystems und weitere Aspekte wirken sich auf die Wahl der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus aus. Diese individuellen, lokalen Rahmenbedingungen können von einer Rechtsverordnung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Stadt Jena trifft daher als Gesundheitsbehörde weitergehende Maßnahmen, um die Bevölkerung Jenas möglichst wirksam gegen SARS-CoV-2 zu

schützen. Gemäß § 15 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO können die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Anordnungen erlassen.

#### Ziffer 1. Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fortgeschrieben.

Zwischenzeitlich ist für das gesamte Gebiet Thüringens mit der Thüringer Verordnung zur Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 23.04.2020 durch die Vorschrift § 4a die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Auf die Regelungen in der Rechtsverordnung zu den Grundlagen (Abs. 4 bis 6) sowie zu Ausnahmen (Abs. 3) kann daher Bezug genommen werden. Weitergehend zu regeln waren daher lediglich noch zusätzliche Lebensbereiche für die Verpflichtung, da die Verordnung für Thüringen nur die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und die Räumlichkeiten von Geschäften aufgenommen hat.

Die Anordnung weitergehender Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, stützt sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 1. HS IfSG. Hiernach kann die Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, erforderlich sind.

Ausgangspunkt für die erweitert geregelten Bereiche ist Folgender: Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll primär dem Schutz anderer Personen dienen (Fremdschutz). Es kann als anerkannt gelten, dass der häufigste Übertragungsweg durch Tröpfcheninfektion stattfindet, mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Aussprache und Atmung, die überwiegend auch nicht bewusst gesteuert werden können. Jegliche Vorkehrungen, welche eine Übertragung auf diesem Wege minimieren, sind daher als geeignet anzusehen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die lange Inkubationszeit und damit verbunden der Umstand, dass Menschen über einen erheblich langen Zeitraum von bis zu 14 Tagen ansteckend sein können. Hinzu kommen die Erkenntnisse, dass Menschen bereits ohne die bekannten Symptome oder überhaupt dem Anzeichen einer Erkrankung andere Menschen anstecken können. Die Stadt Jena kann sich für die Wirksamkeit auf mehrere fachliche Stellungnahmen beziehen – neben anderen insbesondere die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts sowie die Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene. Hiernach dienen auch sogenannte Alltagsmasken einer Minimierung der Verbreitung; auch neuere vergleichende wissenschaftliche Studien bestätigen dies.

Wichtig ist, dass diese Maßnahme nicht isoliert, sondern immer im Zusammenspiel mit anderen Schutzvorkehrungen, wie insbesondere dem Abstandsgebot sowie dem Einhalten der Hygieneregeln, greift. Sie soll aber darüber hinaus auch dort zum Tragen kommen, wo die anderen Schutzmaßnahmen aufgrund der Begleitumstände nicht durchgängig gewahrt werden können. Als Gesamtmaßnahme greift das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den betreffenden Bereichen aber nur dann, wenn sie konsequent in der Bevölkerung Jenas umgesetzt wird. Aufgrund der langen Inkubationszeit und des langen potentiellen Ansteckungszeitraums sowie der Ansteckungswahrscheinlichkeit von asymptomatischen Personen scheidet auch eine Reduzierung auf eine bestimmte Personengruppe aus. Für die Wirksamkeit wird zudem parallel durch weiterlaufende Informationspolitik der Stadt Jena darauf aufmerksam gemacht, dass die übrigen Schutzmaßnahmen (Abstand, Hygiene) durch das Tragen nicht vernachlässigt werden dürfen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beschränkt sich auf solche Bereiche, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht:

Bei Dienstleistungen am Menschen, wo der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist diese Gefährdung offenkundig. Vielfach bestehen hier zwar bereits gesonderte Regelungen (zum Beispiel im ambulanten therapeutischen Bereich), gleichwohl soll die Verpflichtung im Sinne eines Auffangtatbestands geregelt werden.

Die gleichen Überlegungen wie für Verkaufsstellen gelten auch für Dienstleistungsräume. Hier können zwar durch geeignete Maßnahmen bereits Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands, getroffen werden. Gleichwohl kann es auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unvermeidbaren Situationen der Begegnung kommen kann. Darüber hinaus kommt es auch durchaus zu näherem, nicht immer vermeidbarem Kontakt mit dem Personal, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden. Hiervon ausgehend sind mit dem gleichen Hintergrund von der Pflicht auch Orte erfasst, wo Speisen und Getränke abgegeben werden. Ähnliches gilt auch für die im Zuge der Lockerungen geöffneten Angebote und Einrichtungen im Kunst- und Kulturbereich.

Durch die Öffnung weiterer Einzelhandelsgeschäfte werden auch die Verkehrsflächen von Einkaufszentren (sog. shopping malls) eine zunehmende Frequentierung mit Publikum erfahren. Aufgrund der Vielzahl der angeschlossenen Ladengeschäfte ist eine Kontrolle des zahlenmäßigen Zugangs – anders als innerhalb der einzelnen Läden – lediglich in begrenztem Umfang realisierbar. Hier kann man zwar durchaus Vorkehrungen und Hinweise zu den hygienischen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Mindestabstand, treffen. Jedoch besteht gleichwohl die Gefahr, dass es zu näheren Kontakten von Menschen kommen kann. Auch wenn die Verkehrsflächen zuweilen recht großräumig gestaltet sind, befinden sie sich trotzdem in einem geschlossenen Bereich und weisen daher ein erhöhtes Risiko einer Infektion auf. Eine vergleichbare Frequentierung weisen auch Wochenmärkte auf. Sie sind auf einen eher kleineren Bereich konzentriert und erfahren einen recht hohen Zulauf. Trotz flankierender Maßnahmen, namentlich wieder Hinweise zum Sicherheitsabstand, sind hier Situationen weitergehender Nähe von Personen als infektionsschutzrechtlich angezeigt, nicht gänzlich vermeidbar. Dies rechtfertigt daher die Verpflichtung in diesem Bereich, selbst wenn er sich unter freiem Himmel befindet.

Eingeschlossen sind schließlich auch Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden. Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes hat § 3 Abs. 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der Fassung vom 23.04.2020 eine Anzeigepflicht geregelt. Dies ermöglicht es der Behörde zu prüfen, ob die erforderlichen hygienerechtlichen Maßgaben eingehalten werden bzw. erlaubt es auch, die Versammlung entsprechend zu beauftragen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Für jegliche religiöse Zusammenkünfte besteht diese vorherige Anzeigepflicht demgegenüber richtigerweise nicht. Zwar bestehen hier durchaus nach den Vorschriften der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO Einschränkungen hinsichtlich der Personenzahl (nicht mehr als 30), weiterhin muss sich an die grundlegenden hygienischen Schutzmaßnahmen gehalten werden. Gleichwohl birgt das Zusammenkommen mehrerer Menschen in einen geschlossenen Raum ein erhöhtes Risiko: Die verfassungsrechtlich eröffnete Vielfalt an Möglichkeiten der Ausübung der eigenen religiösen Anschauung erfordert infektionsschutzrechtlich in gewisser Weise auch eine generalisierende Betrachtung. Abhängig von der Art und Weise, wie der Glaube im Einzelfall

durch Handlungen oder Rituale zelebriert wird, sind hier nähere Begegnungen und Kontakte nicht auszuschließen, die den Mindestabstand zeitweise unterschreiten können. Hinzu kommt wesentlich, dass nach aktuellen Erkenntnissen das Risiko einer Infektion nicht nur vom Abstand zur Infektionsquelle abhängt, sondern auch von der Zeit der Exposition (Kontakt). Das heißt: Mit zunehmendem Aufenthalt in einem Raum steigt die Konzentration der ausgeatmeten Tröpfchen und Aerosole im Raum. Selbst wenn mithin der betreffende Glaube durch Gebet, Andacht oder auf andere Weise nahezu nur in Ruhe an einem Platz gelebt wird, besteht die Gefahr einer Infektion. Die grundlegende Eröffnung verschiedener Formen der religiösen Betätigung, wie sie nunmehr die 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ausdrücklich wieder zulässt, erfordert daher flankierende Maßnahmen, die zur Vermeidung von Infektionsrisiken gleichermaßen wirksam sind. Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung handelt es sich hierbei um eine Maßnahme mit verhältnismäßig geringer Beeinträchtigung, die allerdings in den verschiedenen denkbaren Ausgestaltungen religiöser Zusammenkünfte einen wirksamen Schutz vermittelt.

#### Ziffer 1. Buchstabe b)

Soweit es sich nicht um einen der unter Buchstabe a) aus den dort genannten Gründen gesondert geregelten Bereich handelt, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei der Anwesenheit von mehr als einer weiteren Person. Eine Pflicht besteht hingegen nicht, wenn der Mindestabstand gewahrt werden kann und mindestens eine Fläche von 20 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung beabsichtigt im Kern vor allem einen gegenseitigen Schutz von Mitarbeitern in Unternehmen. Die Größe der Fläche erklärt sich wie folgt: Zur Wahrung des Sicherheitsabstands bedarf es eines Raumes von mindestens 1,50 Meter in jede Richtung (vereinfacht errechnet  $3 \text{ m} \times 3 \text{ m}$  ergibt dies rund 10 qm). Andernorts in Deutschland wurden insbesondere bei Verkaufsstätten oftmals jedoch 20 Quadratmeter als Mindestfläche pro Person festgelegt; ein derartiger Sicherheitsaufschlag ist auch gerechtfertigt, weil sich Menschen nicht gleichförmig immer im gleichen Abstand zueinander bewegen können. Dieser Regelungsgedanke wurde auf sonstige geschlossene Räume übertragen. Hinzu kommt auch in diesem Zusammenhang nochmals der Aspekt, dass das Risiko einer Infektion auch von der Zeit des Aufenthalts in einem Raum durch die steigende Konzentration der ausgeatmeten Tröpfchen und Aerosole abhängt. Da die Regelung insbesondere Arbeitsstätten im Blick hat, wo Personen für einen längeren Zeitraum sich gemeinsam in einem Raum aufhalten können, wird auch diesem Aspekt durch die Flächenvorgabe Rechnung getragen.

In Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Besonderheiten der vorgegebenen räumlichen Situation eine Fläche von mindestens 20 qm pro Person nicht sichergestellt werden kann, ist es möglich, dass anstelle einer Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung angepasst an die Risiken des jeweiligen Bereichs ein entsprechendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept aufgestellt wird. Erforderlich ist aber auch in diesem Fall, dass der Mindestabstand sichergestellt ist.

Schließlich gilt die Verpflichtung für den öffentlichen Raum, jedoch nur als eine Art Auffangtatbestand, falls der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann. Klargestellt ist in beiden Fallgruppen, dass der private bzw. familiäre Bereich von der Verpflichtung natürlich ausgenommen ist.

### Ziffer 1. Buchstabe c)

Schließlich wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf den Schulbetrieb erweitert, soweit er nach § 8 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ab dem 27.04.2020 bzw. ab dem 04.05.2020 wieder zugelassen ist. Der Hintergrund dieser Erweiterung ist wie folgt begründet: Aktuelle Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die Kontakt mit einem Infizierten haben, sich ebenso häufig infizieren, wie Erwachsene. Nach derzeitigem Stand zeigen insbesondere Kinder einen sehr milden Krankheitsverlauf oder entwickeln trotz Infektion keine Krankheitszeichen. Für diesen Personenkreis stellt Covid-19 somit zwar keine große Gefahr da, jedoch können infizierte asymptomatische Kinder und Jugendliche in hohem Maße Überträger der Erkrankung werden. Im bisher in Deutschland schon bekannten Infektionsgeschehen spielt die Ansteckung von Menschen durch asymptomatische oder präsymptomatische Infizierte eine erhebliche Rolle. Es besteht damit die Gefahr, dass sich Infektionen zunächst in Schulen unbemerkt ausbreiten und schließlich in die Familien hineingetragen werden, womit sich perspektivisch auch eine Gefahr für vulnerable Bevölkerungsgruppen ergeben kann.

Der konkrete Umfang der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist wie folgt geregelt: Die Pflicht besteht innerhalb geschlossener Räume, mithin im gesamten Schulgebäude. In erster Linie betrifft sie den Unterricht im Klassenraum, was sich aus den folgenden Gründen ergibt: Wie bereits mehrfach dargelegt, handelt es sich bei geschlossenen Räumen um einen besonders infektionsgefährdeten Bereich. Neben der akuten Gefahr durch direkte Tröpfcheninfektion, der durch die Einhaltung des Mindestabstands vorgebeugt werden kann, steigt unabhängig hiervon das Risiko in geschlossenen Räumen durch die zunehmende Freisetzung von ausgeatmeten Tröpfchen und Aerosolen. Konkret auf den Punkt gebracht: Eine Unterrichtsstunde dauert 45 min; selbst wenn die Schüler währenddessen die ganze Zeit in einem festen Abstand von 1,50 m zueinander sitzen, steigt die Konzentration der Aerosole in der Luft, womit allein die Wahrung des Mindestabstands nicht mehr ausreichend ist. Als wichtigste Maßnahme muss daher daneben die Verminderung der Freisetzung von Tröpfchen aus dem Mund-Nasen-Rachenraum angesehen werden, wie sie insbesondere beim Sprechen im Unterricht passiert.

Gleichermaßen gilt die Verpflichtung auch beim sonstigen Aufenthalt innerhalb des Gebäudes, namentlich die Pausen. Hier befinden sich die Schüler zwar überwiegend in Bewegung, hier tritt jedoch der Gedanke in den Vordergrund, dass bei solchen Bewegungen im Schulhaus nicht durchgängig der Sicherheitsabstand zueinander gewahrt werden kann. Hier kann zwar schulseitig durch verschiedene organisatorische Maßnahmen (z.B. versetzte Zeiten, Belehrungen etc.) durchaus vorgebeugt werden. Gleichwohl ist dies aufgrund der Eigendynamik der Bewegung von Menschengruppen nicht in jedem Fall beherrschbar.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind zur Wahrung der Chancengleichheit der Schüler Prüfungssituationen, damit diese von äußeren Rahmenbedingungen unbeeinflusst sich den Anforderungen stellen können. Von hoher Erforderlichkeit ist in diesem Fall aber, dass nach den vorgenannten Gründen noch weitergehend als im regulären Unterrichtsbetrieb insbesondere auf ausreichenden Raum für den einzelnen Schüler und damit verbunden sehr große Abstände zueinander geachtet werden muss.

Nach derzeitigem Stand führt eine Mund-Nasen-Bedeckung aus Baumwolle weder zu Sauerstoffmangel noch zu einer Anreicherung von CO<sub>2</sub>. Beachtet werden müssen Einzelfälle, wo aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine Bedeckung nicht

getragen werden kann, für die aber individuell Lösungen zum Infektionsschutz gesucht werden müssen. Es soll natürlich nicht von der Hand gewiesen werden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in einem geschlossenen Raum von den Schülern als eine Belastung empfunden wird. In Anbetracht dessen ist es im Sinne einer Zumutbarkeit wichtig, dass ausgleichende Maßnahmen getroffen werden, um die Beeinträchtigung zu verringern.

In dieser Hinsicht soll die Verpflichtung nicht beim Aufenthalt im Freien gelten. Angezeigt ist, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, nach 45 Minuten Unterricht eine Pause an der frischen Luft einzuplanen. Unabhängig hiervon sind auch in der aktuellen Situation kreative Formen des Unterrichts im Freien denkbar. Dadurch können sich die Schüler – in angemessenem Abstand – bewegen und auch miteinander unterhalten; ebenso ist die Einnahme von Essen und Trinken möglich. Es soll hierbei nicht ausgeblendet werden, dass bei Bewegung im Freien, die organisatorischen Anforderungen der Schule und auch des pädagogischen Personals, den Mindestabstand zu gewährleisten, nicht einfach sind. Es ist kann durchaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es im Miteinander auf dem Schulhof im Einzelfall zu Unterschreitungen der Mindestvorgabe kommen kann. Da aber aus infektionsschutzrechtlicher Sicht das Risiko in geschlossenen Räumen weitaus höher einzuschätzen ist, wurde sich im Rahmen der Gesamtabwägung für dieses Verfahren entschieden.

Zu ergänzen ist schließlich, dass ein Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erfolgen soll. Zum einen ist das Verwechslungsrisiko groß, zum anderen müssten entsprechende Voraussetzungen für das Ablegen geschaffen werden, die nur schwer umsetzbar sind. Es muss streng darauf geachtet werden, dass die Innenseite nicht auf Flächen abgelegt wird. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Innenseite auch stets innen getragen wird. Flächen, auf denen der Schutz abgelegt wurde, müssten im Nachgang desinfiziert werden. Das fortwährende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung und das korrekte „Unter das Kinn ziehen“ stellt in der Gesamtbetrachtung daher eine praktikable, aber auch infektionsschutzrechtlich vertretbare Maßnahme dar. Begleitend sollen entsprechende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.

#### Ziffer 2. Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird die Mindestfläche von 20 Quadratmetern pro Person in geöffneten Einzelhandelsgeschäften sowie Räumlichkeiten von Dienstleistern und Handwerksbetrieben in geschlossenen Räumen fortgeschrieben. Sie dient primär einer weiteren Sicherung der Abstandsregelung, da eine Einschränkung der Personenzahl verhindert, dass sich zu viele Menschen innerhalb der genannten Bereiche bewegen. Zur Berechnung dieser Fläche sei auf die vorherigen Ausführungen unter Ziffer 1. Buchstabe b) in geschlossenen Räumen verwiesen. Flankierend kann die Begrenzung aber auch zu einer Verringerung von Aerosolen in der Luft innerhalb geschlossener Räume beitragen.

Die Flächenbegrenzung wurde einhergehend mit den weitergehenden Öffnungen durch die 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO auch auf andere Bereiche erweitert, insbesondere die nach § 5 Abs. 1a der Verordnung nunmehr teilweise geöffneten Einrichtungen, d.h. Ausstellungen und ähnliche Angebote im Kunst- und Kulturbereich.

#### Ziffer 2. Buchstabe b)

Neu eingefügt wurden gesonderte Maßgaben für das Friseurhandwerk und Barbiergeschäfte, die auf der durch § 6 Abs. 2 Satz 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO erfolgten Öffnung für diese Betriebe beruhen. Hierfür liegt ein umfangreiches Konzept der zuständigen Berufsgenossenschaft vor, auf das die entsprechenden Betriebe verpflichtend verwiesen

werden sollen. Begleitend sollen noch konkretisierende Vorgaben durch das Gesundheitsamt getroffen werden.

#### Ziffer 3. Buchstabe a)

Für haushaltsnahe Leistungen erfolgt eine Anpassung, welche Dienstleistungen und Handwerksleistungen im Haushalt von Menschen ermöglichen soll, aber gleichzeitig die notwendigen hygienischen Maßgaben wahrt. Die Tätigkeit in Wohnungen usw. bringt die Gefahr von Kontaktmöglichkeiten und damit verbunden Infektionsrisiken mit sich. Primäres Ziel ist daher, dass ein Kontakt zu den dort lebenden Menschen vermieden werden soll. Sofern dies aufgrund der Begleitumstände nicht durchgängig möglich sein sollte, muss zwingend der Mindestabstand zu diesen Personen gehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

#### Ziffer 3. Buchstabe b)

Eine Modifizierung ist im Bereich der ambulanten therapeutischen Maßnahmen erfolgt. Die bisherige Regelung schrieb hier verpflichtend den Einsatz von umfassender Schutzkleidung vor. Diese hohen Anforderungen lagen in der tätigkeitsbedingten Nähe zum Menschen begründet. Im Einzelfall gibt es jedoch verschiedene therapeutische Tätigkeiten, wo bedingt vom Arbeitsfeld keine vollumfängliche Schutzkleidung infektionsrechtlich geboten ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Verpflichtung dahingehend umformuliert, dass deren Einsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsrisiko ist. Flankierend zu dieser Regelung wurden den betreffenden Einrichtungen durch das Gesundheitsamt tätigkeitsspezifische Vorgaben und Hinweise zur Verfügung gestellt.

#### Ziffer 4. Buchstabe a)

Gastronomische Betriebe sollen § 7 Abs. 1 Satz 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO geschlossen bleiben. Ein Außerhausverkauf von Speisen ist nach Satz 2 der Regelung jedoch erlaubt. Dies ist auch Betriebskantinen und -cafeterien und ähnliche Einrichtungen grundsätzlich möglich. Entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung sollen diese auch für Bedienstete kein Verzehr vor Ort anbieten dürfen, vielmehr besteht auch hier nur die Möglichkeit eine Essensversorgung zu ermöglichen, indem Speisen zum Abholen zur Verfügung gestellt werden können. Dies beruht auf folgender Überlegung: Kantinen in Betrieben und vergleichbare Einrichtungen bieten aufgrund ihrer Größe vielzählige Möglichkeiten von Kontakten und damit eine erhöhte Infektionsgefahr; dies auch in einem Umfang, der eine etwaige Nachverfolgung im Falle von Erkrankungen erheblich erschwert. Auch wenn es sich bei den Beschäftigten um einen geschlossenen Personenkreis handelt, besteht bei der Nutzung – gerade bei größeren Betrieben – eine gewisse Anonymität der Beschäftigten untereinander, welche eine etwa erforderliche Identifikation von Kontaktpersonen wesentlich behindern kann. Hier spielt insbesondere auch der Umstand eine wesentliche Rolle, dass erkrankte symptomlose Personen unbemerkt andere Menschen anstecken können. Im Falle einer Feststellung kann aufgrund des größeren Nutzerkreises von Kantinen bereits eine erhebliche Verbreitung der Erkrankung erfolgt sein.

#### Ziffer 4. Buchstabe b)

Aus den gleichen Überlegungen sollen auch gastronomische Bereiche in geöffneten Beherbergungsbetrieben entgegen § 7 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO keinen Verzehr für die Gäste vor Ort anbieten dürfen. Auch hier kann es trotz vorkehrender Maßnahmen der Unterkunft zu Kontakten kommen. Die Versorgung der Gäste kann durch den grundsätzlichen zulässigen Außerhausverkauf sichergestellt werden. Gleichmaßen kann auch ein Nahrungsangebot auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

#### Ziffer 5. Buchstabe a) und b)

Die Regelung erfasst Kontaktpersonen, welche nicht Einwohner Jenas sind. Für Personen im Zuständigkeitsbereich Jena trifft das zuständige Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen der Absonderung. Soweit Menschen außerhalb Jenas nicht vergleichbaren infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen, soll hier eine etwaige Lücke geschlossen werden. Diese Personen gehen in Jena zur Arbeit, bewegen sich dort im öffentlichen Raum und können geöffnete Verkaufsstellen sowie Einrichtungen betreten. Die Bevölkerung soll daher vor der Gefährdung einer Ansteckung geschützt werden.

Nach § 2 der ThürQuarantänemaßnVO existiert zwar für Rückkehrer aus dem Ausland ein berufliches Betätigungsverbot für ihre Arbeitsstätte, eine vergleichbare Regelung für Kontaktpersonen fehlt aber. Hier regelt § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO lediglich auf bestimmte Bereiche beschränkte Betretungsverbote. Daher untersagt es die Vorschrift unter Buchstabe a) diesen Personen, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten, um die dort tätigen Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Gerade im beruflichen Kontext kommt es zu vielfältigen Kontakten. Die Ansteckungsgefahr ist groß. Je nach Betriebsgröße und Tätigkeit können Infektionsketten mitunter nur sehr schwer bis gar nicht zurückverfolgt werden. Gleichermaßen sollen die eingeschränkten Betretungsverbote nach § 11 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO auf weitere, infektionsschutzrechtliche besonders sensible Bereiche durch die Regelung in Buchstabe b) erweitert werden.

#### Ziffer 5. Buchstabe c)

Mittlerweile wird durch § 1 Abs. 1 ThürQuarantänemaßnVO für Reiserückkehrer aus dem Ausland im gesamten Gebiet des Freistaats Thüringens eine Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne für den Zeitraum von 14 Tagen ausgesprochen. Für Rückkehrer mit Wohnsitz außerhalb Thüringens regelt § 2 der genannten Rechtsverordnung lediglich ein berufliches Betätigungsverbot. Darüber hinaus unterliegen diese Personen im Gebiet Thüringens und damit auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena keinen weiteren Einschränkungen, sofern für diese aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Regelungen in ihrem Bundesland nicht auch eine Quarantäne angeordnet ist.

Soweit Rückkehrer aus dem Ausland mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland aus anderen als beruflichen Gründen nach Jena einreisen (z.B. Besuch) wollen, könnten sie daher uneingeschränkt die städtische Infrastruktur nutzen, d.h. Einrichtungen betreten und vorhandene Angebote nutzen. Vor diesem Hintergrund werden analog zu den vorher genannten Kontaktpersonen Betretungsverbote für konkrete infektionsschutzrechtlich problematische Bereiche mit oft erhöhtem Publikumsverkehr ausgesprochen.

#### Ziffer 5. Buchstabe d)

Mit dieser Regelung werden die Betretungsverbote auf Personen mit Krankheitssymptomen ausgeweitet, auch wenn sie keine Auslandsrückkehrer oder Kontaktpersonen sind. Die konkret aufgeführten Symptome orientieren sich eng an der häufigsten Symptomatik nach den Feststellungen des RKI bzw. der WHO. Hiervon ausgehend besteht bei diesen Symptomen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen diese die genannten sensiblen Bereiche bei bestehender Symptomatik nicht betreten, um Gefahren einer Ansteckung zu vermeiden.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden, da nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand in dieser Zeitspanne eine Ansteckungsgefahr nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit besteht aber die Möglichkeit, dass die Personen

durch einen Nachweis des Ausschlusses einer Infektion von den Betretungsverboten befreit werden können.

## II. Ergänzende Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Land Thüringen hat mit der ThürQuarantänemaßnVO eine landesweite Regelung für Quarantänemaßnahmen von Reiserückkehrern aus dem Ausland getroffen. Eine eigene Anordnung der Stadt Jena, wie sie vorher durch Allgemeinverfügung erfolgt war, ist für ihren Zuständigkeitsbereich daher nicht mehr erforderlich. Die nachfolgenden Regelungen verstehen sich hiervon ausgehend lediglich als regionale Konkretisierungen der landesrechtlichen Vorschriften bzw. treffen flankierende hygienische Schutzmaßnahmen auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 1 1. HS IfSG.

### Ziffer 1. Buchstabe a) und b)

§ 1 Abs. 2 ThürQuarantänemaßnVO regelt allgemein die Meldepflichten von Personen in häuslicher Quarantäne gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung wird das Verfahren der Informationspflichten für den Bereich Jena konkretisiert, so wie es sich bereits über einen langen Zeitraum auch durch die Regelungen in den vorherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena etabliert hatte. Darüber hinaus findet noch eine Konkretisierung der relevanten Krankheitssymptome statt.

### Ziffer 2. Buchstabe a)

In § 3 Abs. 1 ThürQuarantänemaßnVO sind Ausnahmen von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne geregelt, insbesondere für bestimmte berufliche Bereiche. Einige der bislang auch in den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Stadt Jena genannten beruflichen Gruppen sind in Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung erfasst, andere fehlen hingegen. Da Regelungen in der Rechtsverordnung landesweit binden sind, kann die Stadt Jena nunmehr durch Allgemeinverfügung keine Ausnahmetatbestände mehr regeln, welche nicht von der Landesregelung umfasst sind, da sie hierdurch infektionsschutzrechtlich hinter den Vorgaben des Landes Thüringen zurückstehen würde (sog. permissive Regelung). Die Regelung in § 3 Abs. 1 am Ende der ThürQuarantänemaßnVO erlaubt aber, dass die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen kann. Das bedeutet: Weitere Ausnahmefälle dürfen zwar nicht durch Allgemeinverfügung geregelt werden, aber durch Einzelverwaltungsakt.

Hiervon ausgehend sind in der Regelung diejenigen beruflichen Bereiche genannt, die vormals in Jena durch Allgemeinverfügung als Ausnahme geregelt waren, nunmehr aber in der Thüringer Verordnung nicht mehr aufgeführt sind. Hier muss jetzt ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.

### Ziffer 2. Buchstabe b) und c)

In der ThürQuarantänemaßnVO werden Maßnahmen häuslicher Quarantäne für Rückkehrer aus dem Ausland als Risikopersonen geregelt. Zur Aufrechterhaltung insbesondere der Infrastruktur sowie andere wichtiger Lebensbereiche sind, wie zuvor schon erwähnt, Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Quarantäne vorgesehen. Insoweit entspricht die Thüringer Verordnung auch der Regelungsstruktur der vorherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen. In dem Bewusstsein, dass es sich bei den betreffenden Personen, die wegen ihrer systemrelevanten Tätigkeit ausnahmsweise von der Quarantäne befreit waren, gleichwohl um Risikopersonen handelt, wurden in den betreffenden Allgemeinverfügungen jedoch zahlreiche Vorgaben auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um trotz der Befreiung von der häuslichen Quarantäne das Risiko einer Ansteckung anderer Menschen weitgehend zu minimieren. In der Thüringer Quarantänemaßnahmenverordnung fehlen entsprechende flankierende

infektionsschutzrechtliche Maßgaben. Da ausweislich § 6 der Thüringer Verordnung die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes im Übrigen unberührt bleiben sollen, in der Verordnung Anordnungen im Bereich des § 30 IfSG getroffen werden, sollen auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 IfSG die bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen aus den vorherigen Allgemeinverfügungen in Buchstabe c) fortgeschrieben werden. Gleiches gilt mit den Regelungen in Buchstabe d) für den Ausnahmetatbestand des Lieferverkehrs.

### III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

Gleichlaufend mit der derzeit gültigen 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 06.05.2020. Danach werden die getroffenen Anordnungen – insbesondere auch abhängig von Änderungen auf Landesebene – zu beurteilen sowie Anpassungen, Modifizierungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen sein.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Gemäß 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam. Hiermit verbunden ist die vorherige Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 aufzuheben.

Jena, den 24. April 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

